

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zollrechtsänderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Festlegung der Aufgaben der Zollverwaltung nach Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes; Regelung der zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse; Regelung der Zollrechtsmaterien, die nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht weiterhin der nationalen Gesetzgebungskompetenz unterliegen.

B. Lösung

Verabschiedung des Zollrechtsänderungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da die materiellen zollrechtlichen Bestimmungen weitestgehend durch geltendes Gemeinschaftsrecht geregelt werden, sind durch dieses Gesetzesvorhaben weitere wesentliche finanzielle Auswirkungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) — 653 04 — Zo 195/92

Bonn, den 12. November 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zollrechtsänderungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Zollrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zollverwaltungsgesetz (ZollVG)

TEIL I

Erfassung des Warenverkehrs

§ 1

Aufgaben der Zollverwaltung

(1) Der Verkehr mit Waren über die Grenze des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaften (Zollgebiet der Gemeinschaft) sowie über die Freizonengrenzen wird im Geltungsbereich dieses Gesetzes zollamtlich überwacht. Die zollamtliche Überwachung sichert insbesondere die Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie die Einhaltung des Zollrechts. Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die im Zollkodex geregelten Abgaben sowie die Einfuhrumsatzsteuer und die anderen für eingeführte Waren zu erhebenden Verbrauchsteuern. Zollkodex im Sinne dieses Gesetzes ist der in der Verordnung (EWG) Nr. .../... festgelegte Zollkodex der Gemeinschaften, (ABl. EG Nr. L.../... vom ... 19... S. ...) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren über die Grenze des deutschen Verbrauchsteuerhebungsgebietes wird zollamtlich überwacht.

(3) Die zollamtliche Überwachung sichert darüber hinaus die Einhaltung der Vorschriften, die das Verbringen von Waren in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbieten oder beschränken (Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die deutsche Grenze).

(4) Die Zollverwaltung erfüllt im übrigen die Aufgaben, die ihr durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

§ 2

Verkehrswege

(1) Waren dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur auf Zollstraßen (Absatz 4) in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Dies

gilt nicht für den öffentlichen Schienenverkehr und den Luftverkehr.

(2) Einfliegende Luftfahrzeuge dürfen nur auf einem Zollflugplatz landen, ausfliegende nur von einem solchen abfliegen.

(3) Einfahrende Wasserfahrzeuge dürfen nur an Zollandungsplätzen anlegen, ausfahrende nur von solchen ablegen. Wasserfahrzeuge dürfen ohne zollamtliche Genehmigung auf dem Verkehrsweg nicht mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung treten.

(4) Zollstraßen sind Landstraßen, Wasserstraßen, Rohrleitungen und sonstige Beförderungswege, auf denen Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu verbringen sind. Zollstraßen sowie die Zollflugplätze und Zollandungsplätze werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, soweit Verbote und Beschränkungen nicht entgegenstehen, zur Erleichterung des Verkehrs Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 3 zulassen und dabei bestimmen, daß in Einzelfällen Ausnahmen auch im Verwaltungswege zugelassen werden können.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung unter den Voraussetzungen des Artikels 38 Abs. 4 des Zollkodex Ausnahmen von der in Artikel 38 Abs. 1 Buchstabe a des Zollkodex genannten Verpflichtung, in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren zu der von den Zollbehörden bezeichneten Zollstelle oder einem anderen von diesen Behörden bezeichneten oder zugelassenen Ort zu befördern, vorsehen.

§ 3

Zeitliche Beschränkung der Ein- und Ausfuhr

(1) Waren, die auf Zollstraßen zu befördern sind, dürfen nur während der Öffnungszeiten der zuständigen Zollstellen in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

(2) Von der Beschränkung des Absatzes 1 befreit sind der Seeverkehr, der Postverkehr, der Reiseverkehr, der fahrplanmäßige Personenschiffsverkehr auf Binnengewässern und der öffentliche fahrplanmäßige Kraftfahrzeugverkehr. Außerdem kann die zuständige Oberfinanzdirektion weitere Ausnahmen und Erleichterungen zulassen, soweit es die Umstände erfordern und die Möglichkeit der zollamtlichen Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Gestellung

(1) Die Gestellung ist innerhalb der dafür bekanntgegebenen Öffnungszeiten (§ 18) am Arbeitsplatz der zuständigen Zollstelle oder an dem von ihr zugelassenen Ort zu bewirken.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Erleichterung des Verkehrs durch Rechtsverordnung in den im Zollkodex und im sonstigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften genannten Fällen Ausnahmen von der Pflicht zur Gestellung oder Erleichterungen bei der Gestellung vorsehen. Er kann dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungsweg zugelassen werden können, soweit Verbote und Beschränkungen im Warenverkehr über die deutsche Grenze nicht entgegenstehen.

§ 5

Sondervorschriften für Postsendungen

(1) Soweit Postsendungen nicht bereits nach Maßgabe des Zollkodex und sonstiger gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften zu stellen sind, legt die Deutsche Bundespost POSTDIENST Sendungen der zuständigen Zollstelle zur Nachprüfung vor, bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß Waren unter Verstoß gegen ein Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbot in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird für die Gestellung sowie für die Vorlegung sonstiger Sendungen eingeschränkt.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist befugt, für von ihr beförderte Waren, die nach Maßgabe des Zollkodex zu stellen sind, Zollanmeldungen in Vertretung des Empfängers abzugeben.

(3) § 46 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

TEIL II

Erlangung einer zollrechtlichen Bestimmung

§ 6

Zolltarif

(1) Der Zolltarif umfaßt die in Artikel 20 des Zollkodex genannten Rechtsakte sowie die Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit eine deutsche Zolltarifhoheit noch besteht, im Einvernehmen mit dem für den jeweiligen Bereich fachlich zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung

1. aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen,

tungen, Zollsätze des Zolltarifs ermäßigen oder aufheben;

2. den Zolltarif insoweit ändern,

- a) als dies der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, der Beitrittsverträge hierzu und der Verträge zu deren Änderung, Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Zollunion oder Freihandelszone oder auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften gestattet worden ist;

- b) als dies zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele der unter Buchstabe a bezeichneten Verträge erforderlich ist, wenn sichergestellt ist, daß die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechende Zolltarifänderungen durchführen;

- c) als die Bundesrepublik Deutschland nach den unter Buchstabe a bezeichneten Verträgen sowie nach den auf die vorbezeichneten Verträge gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit eine Deutsche Zolltarifhoheit noch besteht, durch Rechtsverordnung den Zolltarif insoweit ändern,

1. als die Bundesrepublik Deutschland nach den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Verträgen, auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten dazu verpflichtet ist;

2. als es zur Durchführung von Verträgen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder diese Gemeinschaften mit anderen Staaten geschlossen haben, sowie von Beschlüssen über die beschleunigte Verwirklichung der Ziele der vorbezeichneten Verträge erforderlich ist;

3. als die Bundesrepublik Deutschland nach den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a und den in Nummer 2 bezeichneten Verträgen, auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Festsetzung von Zollkontingenten verpflichtet ist.

(4) Bei Zolltarifänderungen nach den Absätzen 2 und 3 können Zollsätze, die gesenkt werden, bis auf ganze Zahlen nach unten und Zollsätze, die erhöht werden, bis auf volle Zahlen nach oben gerundet werden.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit eine deutsche Zolltarifhoheit noch besteht, zur internationalen Vereinheitlichung oder aus anderen zolltechnischen Gründen durch Rechtsverordnung das Schema des Zolltarifs einschließlich der All-

gemeinen Vorschriften ändern, ohne den Zollsatz oder die Zollfreiheit für die betroffenen Waren zu ändern.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit eine deutsche Zolltarifhoheit noch besteht, den Zolltarif durch Rechtsverordnung insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland auf Grund unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltender Verordnungen der Organe der Europäischen Gemeinschaften über Änderungen oder Ergänzungen des Gemeinsamen Zolltarifs verpflichtet oder ermächtigt ist, Durchführungsvorschriften, insbesondere über die Zulassung zu einer Tarifstelle, zu erlassen.

(7) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweiligen Waren fachlich zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung die Inanspruchnahme eines Zollkontingents von der Vorlage eines Zollkontingentscheins abhängig machen und die Grundsätze für die Verteilung sowie die für die Verteilung zuständige Zollkontingentscheinstelle festsetzen. Die Grundsätze für die Verteilung müssen unter Berücksichtigung der mit der Einführung des Zollkontingents verfolgten wirtschaftlichen Ziele, wie der Preisdämpfung, Befriedigung eines bestimmten Bedarfs oder Pflege bestimmter Handelsbeziehungen, die volkswirtschaftlich zweckmäßige Ausnutzung des Zollkontingents ermöglichen. Sie können vorsehen, daß die Zollkontingentswaren nur zur Belieferung von Verbrauchern in bestimmten Teilen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu verwenden sind sowie daß Einführer bevorzugt zu berücksichtigen sind, die durch einen höheren als den auf Grund des Kontingentszollsatzes zu entrichtenden Zoll in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden. Im Rahmen der Grundsätze für die Verteilung kann die Ausnutzung des Zollkontingents von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Erteilung von verbindlichen Zollarifauskünften nach Artikel 12 des Zollkodex.

§ 7

Nichtannahme der Zolldanmeldung

(1) Unbeschadet des Zollkodex und der sonstigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften lehnt die Zollstelle die Annahme der Zolldanmeldung ab, wenn

1. die Zollstelle sachlich nicht zuständig ist,
2. die Voraussetzungen für die beantragte Zollbehandlung nicht vorliegen oder
3. Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die deutsche Grenze entgegenstehen.

(2) Die Zollstelle kann die Annahme der Zolldanmeldung ablehnen, wenn

1. sie örtlich nicht zuständig ist,
2. die Regelungen über den Arbeitsplatz oder die Öffnungszeiten (§ 18) nicht beachtet worden sind.

§ 8

Nämlichkeitssicherung

Soweit die Sicherung der Nämlichkeit (Artikel 72 des Zollkodex) erforderlich ist, hat der Beteiligte Räume, Beförderungsmittel und Behältnisse, die zollamtlich verschlossen werden sollen, auf seine Kosten zollsicher herzurichten. Er hat auch auf seine Kosten an Packstücken und Waren die Vorrichtungen zum Anlegen der Nämlichkeitsmittel anzubringen und Muster, Abbildungen oder Beschreibungen von Waren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn sie als Nämlichkeitsmittel erforderlich sind.

§ 9

Zollbehandlung auf dem Betriebsgelände bestimmter Unternehmen

(1) Wird die Zollbehandlung des Personen- oder Güterverkehrs auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens durchgeführt, das dem öffentlichen Verkehr oder dem öffentlichen Warenumsatz dient, so gelten für die Beziehung zwischen der Zollverwaltung und dem Unternehmen die Absätze 2 bis 5.

(2) Das Unternehmen stellt die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Rampen, Lagerräume und -plätze, Brücken, Diensträume, Wiege- und Untersuchungsvorrichtungen, Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge der Zollbediensteten zur Verfügung, und hält sie in gutem Zustand. Die Zollverwaltung vergütet dem Unternehmen auf Antrag seine Selbstkosten, soweit es diese Einrichtungen nicht ohnehin benötigt. Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für zollleigende Einrichtungen üblich ist, wird er nicht vergütet.

(3) Die Zollverwaltung kann von dem Unternehmen weitere Leistungen verlangen, die mit der Zollbehandlung der von ihm beförderten oder umgeschlagenen Waren zusammenhängen und die ihm nach den Umständen zugemutet werden können. Das Unternehmen kann dafür Vergütung seiner Selbstkosten verlangen.

(4) Für die von der Zollverwaltung zu zahlende Vergütung kann eine Pauschale vereinbart werden.

(5) Verkehrsverwaltungen des Bundes gelten als Unternehmen im Sinne der vorstehenden Absätze.

TEIL III

Befugnisse der Zollverwaltung

§ 10

Zollamtliche Überwachung

(1) Unbeschadet der §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung können die Bediensteten der Zollverwaltung zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1) Personen anhalten; die

zum Anhalten aufgeforderte Person hat auf Verlangen der Zollbediensteten stehen zu bleiben und sich auszuweisen. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen zu halten. Sie haben den Zollbediensteten auf Verlangen auch zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen. Gepäck, Beförderungsmittel und ihre Ladung können zur Feststellung des zollredlichen Besitzes mitgeführter Waren an Ort und Stelle oder einem anderen geeigneten Ort geprüft werden. Die von der Prüfung Betroffenen haben dafür nach den Umständen dienliche Hilfe zu leisten.

(2) Außerhalb des grenznahen Raums gilt Absatz 1, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß vorschriftswidrig Nichtgemeinschaftswaren, verbrauchsteuerpflichtige Waren oder Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen (§ 1 Abs. 3) mitgeführt werden.

(3) Personen können bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, daß sie vorschriftswidrig Nichtgemeinschaftswaren, verbrauchsteuerpflichtige Waren oder Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen (§ 1 Abs. 3), bei sich führen, angehalten und an einem hierfür geeigneten Ort körperlich durchsucht werden. Sie können an Ort und Stelle abgetastet werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie Waffen in oder unter ihrer Kleidung verborgen halten.

(4) Die Zollbediensteten dürfen nach § 5 Abs. 1 vorgelegte Sendungen öffnen und prüfen.

(5) Die Grundrechte auf Freiheit der Person, das Brief- und Postgeheimnis sowie auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2 Abs. 2, Artikel 10 und Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 eingeschränkt.

§ 11

Überholung

(1) Im Rahmen der Erfassung des Warenverkehrs kann durch Überholung am Ort der Gestellung geprüft werden, ob Nichtgemeinschaftswaren eingeführt worden sind oder ob der Gestellungspflicht vollständig genügt worden ist. Stehen dafür erforderliche Einrichtungen am Arbeitsplatz oder einem anderen für die Gestellung zugelassenen Ort nicht zur Verfügung, so kann für die Überholung der nächste geeignete Ort bestimmt werden.

(2) Der Gestellungspflichtige hat die Überholung zu ermöglichen. Er hat dabei selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Hilfe nach zollamtlicher Anweisung zu leisten. Er hat auf Verlangen schwer feststellbare, zur Aufnahme von Waren geeignete Stellen anzugeben sowie Beschreibungen des Beförderungsmittels, Verzeichnisse der Ausrüstungsstücke und Ersatzteile und andere Unterlagen über das Beförderungsmittel vorzulegen. Diese Pflichten treffen für das Beförderungsmittel seinen Führer.

§ 12

Weiterleitungsbefugnis

Ergeben sich bei der zollamtlichen Überwachung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß Waren unter Verstoß gegen ein Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbot in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden und werden diese Anhaltspunkte durch Nachprüfung nicht entkräftet, so werden die Waren und die dazugehörigen Verwaltungsvorgänge vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen der Staatsanwaltschaft oder, wenn nur die Ahndung als Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, der für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörde vorgelegt. Für Postsendungen gilt dies nur, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eingeschränkt.

§ 13

Verwertung von Waren

(1) Soweit im Zollkodex und in sonstigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften geregelt ist, daß Waren durch die Zollbehörden veräußert werden können, werden sie durch Wegnahme oder Verfügungsverbot zollamtlich sichergestellt. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verwertung gepfändeter Sachen gelten sinngemäß. Die veräußerten Waren werden dem Erwerber ausgehändigt, nachdem sie eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben und wenn Verbote und Beschränkungen nicht entgegenstehen.

(2) Ist eine Veräußerung nach Absatz 1 Satz 2 erfolglos versucht worden, können die Waren mit der Wirkung veräußert werden, daß sie mit der Aushändigung in den zollrechtlich freien Verkehr treten. Die Einfuhrabgaben sind aus dem Verwertungserlös zu decken. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Waren und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Veräußerung maßgebend. Reicht der Verwertungserlös zur Deckung der Einfuhrabgaben nicht aus, können diese auf den Betrag des Verwertungserlöses ermäßigt werden, soweit sie nicht den Ländern zustehen.

(3) Vorübergehend verwahrte Waren (Artikel 50 des Zollkodex) können unbeschadet der Absätze 1 und 2 veräußert werden, wenn ihnen Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht, oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet, oder unverhältnismäßig schwierig ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind anzuwenden. Die Beteiligten sollen vor der Veräußerung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit möglich, mitzuteilen.

(4) Waren, die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht veräußert werden können, können vernichtet werden.

TEIL IV

Vorschriften für Grundstücke und Bauten
im grenznahen Raum

§ 14

Grenznaher Raum

(1) Der grenznahe Raum erstreckt sich am deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft bis zu einer Tiefe von 30 km; von der seewärtigen Begrenzung des Zollgebiets der Gemeinschaft an bis zu einer Tiefe von 50 km. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Zollbelange durch Rechtsverordnung den grenznahen Raum auszudehnen, soweit die zollamtliche Überwachung dies erfordert.

(2) Zollbedienstete dürfen im grenznahen Raum Grundstücke mit Ausnahme von Gebäuden betreten und befahren. Das Hauptzollamt kann verlangen, daß Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten oder Wassergräben überbrücken. Das Hauptzollamt kann darüber hinaus auf eigene Kosten Grenzpfade, Durchlässe, Übergänge oder Brücken einrichten oder verbessern.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann für den grenznahen Raum durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Zollbelange

1. das Feilbieten und Ankaufen von Waren im Reisegewerbe verbieten oder beschränken,
2. anordnen, daß Weidevieh gekennzeichnet und über seinen Bestand Buch geführt wird.

Der Bundesminister der Finanzen kann die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Oberfinanzdirektionen übertragen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Sicherung der Zollbelange durch Rechtsverordnung Binnengewässer, die von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft her zu Wasser zugänglich sind, ihre Inseln und ihr Ufergelände, Zollflugplätze sowie den um die Freizonen gelegenen Bereich in einer für die wirksame Überwachung erforderlichen Ausdehnung der Grenzaufsicht unterwerfen, soweit dort Nichtgemeinschaftswaren befördert werden. Für ein solches Gebiet gelten die Absätze 2 und 3 sowie § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 15

**Grundstücke und Bauten in Grenznähe,
an Freizonengrenzen und auf Flugplätzen**

(1) Bauten dürfen innerhalb einer Entfernung von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern, vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder geändert werden. Die Entfernung bestimmt sich bei Binnengewässern vom Ufer, an der Küste von der Strandlinie an. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert wer-

den, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Bei dicht an der Zollgrenze der Gemeinschaft liegenden Gebäuden und schwimmenden Anlagen kann das Hauptzollamt jederzeit Fenstergitter, Türverschlüsse oder andere besondere Sicherungsvorrichtungen anordnen.

(2) Das Hauptzollamt kann in einzelnen Fällen die Benutzung von Grundstücken durch Personen, die nicht dort wohnen, in dem in Absatz 1 bezeichneten Geländestreifen beschränken, wenn dies für die zollamtliche Überwachung erforderlich ist. Die Zollverwaltung kann auf Grundstücken in diesem Geländestreifen auf eigene Kosten Sperren, Hindernisse, Schutzhütten, Zugangswege und ähnliche Anlagen errichten, die unerlaubten Warenverkehr über die Zollgrenze erschweren oder eine bessere Überwachung ermöglichen.

(3) Einrichtungen auf Zollflugplätzen (§ 2 Abs. 2) und verkehrsrechtlich zugelassenen Flugplätzen sind, soweit sie die Sicherheit der Zollbelange gefährden, auf Anordnung des Hauptzollamts zu entfernen oder mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen zu versehen.

(4) Bezüglich des um die Freizonen (§ 20 Abs. 1) gelegenen Bereichs gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Entfernung von der Freizonengrenzung 3 Meter beträgt.

(5) Entschädigungen werden in den Fällen der Absätze 1 bis 4 nicht gewährt. Erleidet jemand durch eine Maßnahme auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 einen Schaden, so ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Für Anordnungen des Hauptzollamts nach § 14 Abs. 2 und den Absätzen 1 bis 3 gelten die §§ 328 bis 335 der Abgabenordnung sinngemäß.

(6) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wehranlagen und Übungsplätze der Bundeswehr oder der Truppen verbündeter Staaten und für Anlagen der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Reichsbahn.

§ 16

Enteignung

(1) Für die Errichtung von Zollbauten im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1) ist die Enteignung zulässig.

(2) Für Enteignungen nach Absatz 1 gelten § 2 und der Zweite und Dritte Teil sowie die §§ 67, 68, 71, 73 und 74 des Landbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, sinngemäß.

TEIL V

Zollverwaltung; Beistandspflichten

§ 17

**Zollbehörden und Zollstellen;
Grenzaufsichtsdienst**

(1) Der organisatorische Aufbau der Zollverwaltung bestimmt sich nach dem Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dienststellen der Zollverwaltung sind Zollbehörden im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 des Zollkodex. Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen sind Zollstellen im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 des Zollkodex.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der Hauptzollämter und ihrer Dienststellen festlegen.

(4) Der Grenzaufsichtsdienst der Zollverwaltung sichert unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen insbesondere den deutschen Teil der Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft und überwacht die Freizonen (§ 20 Abs. 1) sowie die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete und die Zollflugplätze (Grenzaufsicht). Zum Grenzaufsichtsdienst der Zollverwaltung gehören alle Zollbediensteten — einschließlich der Bediensteten des Wasserzollendienstes —, die in der Grenzaufsicht tätig sind.

§ 18

Öffnungszeiten und Amtsplätze

Die Öffnungszeiten der Zollstellen und deren Amtsplätze werden durch Aushang bei den Zollstellen bekanntgegeben.

§ 19

Beistand

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn durch Rechtsverordnung zur Erleichterung des Verkehrs Hoheitsaufgaben übertragen. Ausgenommen ist dabei der Erlaß von Abgabenbescheiden. Dies gilt auch für andere nach § 111 Abs. 1 der Abgabenordnung zur Amtshilfe verpflichteten Verwaltungen des Bundes, sofern sie diese Aufgaben durch Bundesbeamte wahrnehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verwaltungen und die nach § 111 Abs. 4 der Abgabenordnung zu Zollhilfsorganen bestellten Unternehmen haben den Zollstellen bei der zollamtlichen Überwachung und bei der Zollbehandlung des Personen- und Güterverkehrs, dem ihre Einrichtungen dienen, Hilfe zu leisten, insbesondere

1. die mit der zollamtlichen Überwachung ihres Verkehrs betrauten Zollbediensteten im Dienst unent-

geltlich zu befördern und ihnen den Zutritt zu ihren Anlagen unentgeltlich zu gestatten,

2. den in Betracht kommenden Zollstellen die Fahr- und Flugpläne einschließlich deren Änderungen für den Verkehr über die Grenze rechtzeitig und kostenlos mitzuteilen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Verwaltungen und Unternehmen haben Bedienstete, die wegen einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit rechtskräftig verurteilt sind, auf Verlangen des Hauptzollamts von jeder Verrichtung auszuschließen, auf die sich die zollamtliche Überwachung erstreckt.

TEIL VI

**Sondervorschriften für Freizonen
und andere Teile des Hoheitsgebiets**

§ 20

Freizonen

(1) Freizonen (Artikel 166 des Zollkodex) sind diejenigen Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen. Die Errichtung neuer Freizonen bedarf eines Bundesgesetzes.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Anpassung an wirtschaftliche Erfordernisse oder zur Vereinfachung der zollamtlichen Überwachung durch Rechtsverordnung den Verlauf einer Freizonenbegrenzung ändern, soweit der wesentliche Bestand der Freizone nicht berührt wird.

§ 21

Persönliche Beschränkungen

Personen dürfen in Freizonen nur mit besonderer Erlaubnis des Hauptzollamts wohnen. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Zollbelange nicht entgegenstehen.

§ 22

Bauten in Freizonen

Bauten dürfen in Freizonen nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, wesentlich in ihrer Bauart geändert oder anders verwendet werden. Sind Bauarbeiten ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Die Beschränkungen gelten nicht für Bauten des Bundes, der Länder und der Gemeinden; die Baupläne müssen jedoch dem Hauptzollamt spätestens einen Monat vor Baubeginn zugeleitet werden. Die Zustimmung kann

versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde.

§ 23

Überwachung der Freizonen

Der Bundesminister der Finanzen kann zur Sicherung der Freizonengrenzen durch Rechtsverordnung, insbesondere zur Ausgestaltung notwendiger Umfriedungen, das Nähere bestimmen.

§ 24

Helgoland

(1) Auf der Insel Helgoland kann nach Artikel 38 Abs. 3 des Zollkodex eine Zollstelle errichtet werden, die nach den im Zollgebiet der Gemeinschaft geltenden Vorschriften Amtshandlungen vornimmt.

(2) Auf Helgoland kann das Befördern, Lagern, Veredeln und Verwenden von Nichtgemeinschaftswaren sowie der Handel damit in einzelnen Fällen beschränkt werden, wenn es die zollamtliche Überwachung erfordert. Unter den gleichen Voraussetzungen können dort Betriebe, die gewerbsmäßig Gemeinschaftswaren befördern, lagern, veredeln, verwenden oder damit handeln, unter zollamtliche Überwachung gestellt und die Betriebsinhaber zur Buchführung verpflichtet werden.

(3) Für die Verbote, Beschränkungen und Sicherungsmaßnahmen auf Helgoland gelten die §§ 328 bis 335 der Abgabenordnung sinngemäß.

TEIL VII

Sonstige Vorschriften

§ 25

Beschränkung des Warenverkehrs

(1) Der Handel mit Nichtgemeinschaftswaren oder un versteuerten Waren, die zur Verwendung als Schiffs- und Reisebedarf bestimmt sind, darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamts betrieben werden. Die Erlaubnis kann zur Sicherung der Zollbelange mit Auflagen verbunden werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Sicherung der Zollbelange durch Rechtsverordnung die Abgabe und den Bezug unverzollter oder un versteuerten Waren als Schiffs- und Reisebedarf einschränken oder für bestimmte Fälle untersagen.

§ 26

Versand

(1) Soweit der Zollkodex oder sonstige gemeinschaftsrechtliche Vorschriften eine Befugnis zur Einräumung von Erleichterungen oder vereinfachten

Verfahren im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens vorsehen, kann der Bundesminister der Finanzen das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, Vereinbarungen nach Artikel 97 Abs. 2 Buchstabe a des Zollkodex im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Kraft zu setzen und ergänzende Verfahrensvorschriften zur Durchführung dieser Vereinbarungen zu erlassen.

§ 27

Abgabenerhebung zum Pauschsatz

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung für Waren, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, zur Abgeltung der Einfuhrabgaben pauschalisierte Abgabensätze festsetzen, die angewendet werden, wenn der Zollanmelder nicht Verzollung nach dem Zolltarif und Versteuerung nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen beantragt.

(2) Absatz 1 sowie Artikel 81 des Zollkodex gelten nicht für Eingangsabgaben, deren Aufkommen den Ländern zusteht.

TEIL VIII

Sonstige Ermächtigungen

§ 28

Rechtsverordnungsermächtigungen für Verfahrensregelungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Zollbelange durch Rechtsverordnung die durch dieses Gesetz festgelegten Pflichten näher zu bestimmen und das Verfahren der zollamtlichen Überwachung in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachter Waren sowie das Erreichen ihrer zollrechtlichen Bestimmung näher zu regeln.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Änderungen internationaler Zollübereinkommen oder -übereinkünfte, welche insbesondere die vorübergehende Verwendung bestimmter Beförderungsmittel, die Beförderung von Waren unter Zollverschluß oder die Harmonisierung und Vereinfachung von Zollförmlichkeiten betreffen, in Kraft zu setzen.

(3) Bis zum Inkrafttreten bereichsspezifischer gesetzlicher Regelungen darf die Zollverwaltung unbeschadet § 5a Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes personenbezogene Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 29

Rechtsverordnungsmächtigung für die Anordnung außertariflicher Zollfreiheit

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung

1. soweit das Recht der Europäischen Gemeinschaften dies vorsieht, Zollfreiheit anordnen

- a) für Waren, die aus einem neu beigetretenen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehren,
- b) für Waren, die Bordverpflegung für Schiffe, Luftfahrzeuge und internationale Züge sind,
- c) für Waren, die zur üblichen Ausrüstung militärischer Einheiten gehören, wenn sie von einer Truppeneinheit, einem einzelnen Schiff oder Luftfahrzeug mitgeführt werden, sowie für Verteidigungsgut, das zur Durchführung von zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogrammen verwendet wird,
- d) für Betriebsstoffe für Schienenfahrzeuge, die in diesen eingeführt werden und zur unmittelbaren Verwendung auf diesen Fahrzeugen bestimmt sind,
- e) unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für Waren, für die nach zwischenstaatlichem Brauch kein Zoll erhoben wird,

2. zum Schutz der betroffenen Wirtschaftskreise die Befreiung von Zöllen einschränken, soweit das Recht der Europäischen Gemeinschaften dies vorsieht.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann in den Fällen des Absatzes 1 die Zollfreiheit davon abhängig machen, daß bestimmte Nachweise bis zu bestimmten Zeitpunkten geführt werden, und daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung zu dem begünstigten Zweck verwendet werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung für Waren mit Ursprung oder Herkunft aus Ländern, die keine Gegenseitigkeit gewähren, die Begünstigungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d ausschließen oder einschränken.

§ 30

Rechtsverordnungsmächtigung für die Anordnung außertariflicher Zollfreiheit zur Förderung der Luft- und Schifffahrt

Der Bundesminister der Finanzen kann zur Förderung der Luftfahrt und der Schifffahrt durch Rechtsverordnung Betriebsstoffe auch in anderen als in § 29 geregelten Fällen vom Zoll befreien, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung für Luftfahrzeuge oder Schiffe verwendet werden.

TEIL IX

Zollordnungswidrigkeiten; Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr

§ 31

Zollordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Ware außerhalb einer Zollstraße einführt oder ausführt, entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 außerhalb eines Zollanordnungsplatzes anlegt oder ablegt, entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 auf einer Zollstraße mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung tritt oder entgegen § 2 Abs. 2 außerhalb eines Zollflugplatzes landet oder abfliegt,
2. entgegen § 3 eine Ware außerhalb der Öffnungszeiten einführt oder ausführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 in einer Freizone ohne besondere Erlaubnis des Hauptzollamts wohnt,
2. entgegen § 22 in einer Freizone einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, wesentlich in seiner Bauart ändert oder anderes verwendet,
3. entgegen § 15 Abs. 1 einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder ändert,
4. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht stehen bleibt oder sich nicht über seine Person ausweist,
5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 als Führer eines Beförderungsmittels auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht hält oder es ihm nicht ermöglicht, von Bord oder an Bord zu gelangen,
6. entgegen § 25 Abs. 1 Handel mit unverzoltem oder un versteuertem Schiffs- oder Reisebedarf ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptzollamts betreibt.

§ 32

Nichtverfolgung von Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten; Erhebung eines Zuschlags

(1) Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten (§§ 369, 377 der Abgabenordnung), die im Reiseverkehr über die Grenze im Zusammenhang mit der Zollbehandlung begangen werden, werden als solche nicht verfolgt, wenn sich die Tat auf Waren bezieht, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind und deren Warenwert insgesamt sechshundert Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Täter

1. die Waren durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlicht oder an schwer zugänglichen Stellen versteckt hält oder
2. durch die Tat den Tatbestand einer Zollstraftat innerhalb von sechs Monaten zum wiederholten Male verwirklicht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann ein Zuschlag bis zur Höhe der Einfuhrabgaben, höchstens jedoch bis zu dreihundert Deutsche Mark erhoben werden.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

Die §§ 1, 68 bis 73, 75 und 79a Abs. 2 Nr. 13 bis 16 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (BGBl. I S. 737), das

zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1541) geändert worden ist, werden gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 in Kraft, sobald der Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L . . . / . . . vom . . . 19. ., S. . . .) vollständig anwendbar ist. Der Bundesminister der Finanzen gibt diesen Tag im Bundesgesetzblatt bekannt. An dem in Satz 2 genannten Tag tritt das Zollgesetz in der sich aus Artikel 2 ergebenden Fassung außer Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 1, 5 Abs. 1, §§ 10, 12, 14, 15, 16, 19, 25 und § 31 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 sowie Artikel 2 treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung

Wesentlicher Teil des Entwurfs ist der Entwurf eines Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG). Daneben enthält der Entwurf die durch das ZollVG bedingten Folgeänderungen und Übergangsregelungen bis zum endgültigen Inkrafttreten des ZollVG.

Zu Artikel 1

I. Allgemeines

Die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes als ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital nach den Bestimmungen des EWG-Vertrages gewährleistet ist, bringt für die Zollverwaltung eine zum Teil veränderte Aufgabenstellung mit sich.

Während die herkömmlichen Aufgaben der Zollverwaltung, die Sicherung der Grenzen, die Abgabenerhebung im grenzüberschreitenden Warenverkehr und die hiermit verbundene steuerliche Überwachung sowie die Überwachung der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote im Warenverkehr über den Teil der Hoheitsgrenze, der zugleich die Zollgrenze der Gemeinschaft bildet, von ihr in vollem Umfang weiter durchzuführen sind, wird sich ihr Auftrag im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Warenverkehr sowie die Art der Durchführung verändern.

Auch nach Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes und dem hiermit verbundenen Fortfall von Kontrollen an den Binnengrenzen besteht ein Bedürfnis für die Überwachung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat erklärt, daß die Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen nicht bedeutet, daß Kontrollen schlechthin beseitigt werden. Die Mitgliedstaaten behalten vielmehr die Möglichkeit, Kontrollen überall auf ihrem Territorium vorzunehmen [Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen vom 8. Mai 1992, SEK (92) 877 endg.]. Dies gilt sowohl im fiskalischen Bereich, als auch auf dem Gebiet der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote, der sog. Verbote und Beschränkungen im Warenverkehr über die deutsche Grenze (VuB).

Der Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften kennt keine räumliche Einschränkung der Kontrollbefugnisse und bestimmt, daß die Zollbehörden im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft alle erforderlichen Kontrollen vornehmen können und müssen, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts und die Sicherung der Eigenmittel der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Das gemeinschaftsweit geltende neue Verbrauchsteuersystem schreibt künftig für den gewerblichen Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren zwischen mehreren Mitgliedstaaten ein steuerlich überwachtes Beförderungsverfahren vor, und schafft damit die Voraussetzung für die Verlagerung der steuerlichen Erfassung in das Binnenland. Die steuerliche Überwachung des Beförderungsverfahrens im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sowie die Verhinderung von Umgehungen und Mißbräuchen in diesem Verfahren werden damit eine neue Aufgabe der Zollverwaltung im Rahmen der Steueraufsicht bilden.

Auch die Überwachung der Einhaltung der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote im innergemeinschaftlichen Warenverkehr bleibt der Zollverwaltung weiterhin zugewiesen. Die insoweit einschlägigen Gesetze, bei deren Überwachung die Zollverwaltung mitwirkt, regeln diese Verbote und Beschränkungen bei dem Verbringen in das oder aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Soweit diese Gesetze mit Artikel 36 des EWG-Vertrages vereinbar sind, bestehen sie bis zu einer Harmonisierung dieser Vorschriften auf Gemeinschaftsebene fort und bedürfen weiterhin der Überwachung zur Sicherung der in diesen Gesetzen geschützten Rechtsgüter. Das gilt insbesondere im Drogen- und Waffenbereich.

Dies entspricht auch der Rechtsauffassung des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 7354/92 vom 16. Juni 1992).

In engem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes steht der Erlass des Zollkodex der Gemeinschaft, der als unmittelbar geltendes Recht die Gesamtheit des materiellen Zollrechts auf Gemeinschaftsebene abschließend regelt. Der Zollkodex räumt den Mitgliedstaaten nur noch einzelne Regelungszuständigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Zollrechts ein. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die Bereiche der Zuständigkeiten von Zollstellen, der Verwaltungsorganisation, der Durchführung der zollamtlichen Überwachung sowie der Zollzuwiderhandlungen.

Der Entwurf trägt den vorgenannten Aspekten Rechnung, indem

- die Aufgaben der Zollverwaltung den Erfordernissen des Europäischen Binnenmarktes entsprechend angepaßt werden,
- die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse geregelt werden,
- die Zollrechtsmaterien geregelt werden, die nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht weiterhin der nationalen Regelungskompetenz unterliegen.

Der Entwurf sieht — wie das deutsche Zollgesetz von 1961 auch — vor, zollrechtliche Durchführungsbestimmungen, die rechts- und zolltechnischer Natur sind, dem Bundesminister der Finanzen zu übertragen. Der Entwurf übernimmt soweit möglich, bestehende Vorschriften des Zollgesetzes von 1961. Eine Änderung des bisherigen Rechts besteht in der räumlichen Erweiterung bestimmter bislang auf den Zollgrenzbezirk beschränkter Anhalte- und Prüfungsrechte.

Das deutsche Zollgesetz von 1961 soll durch das Zollverwaltungsgesetz ersetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Da die materiellen zollrechtlichen Bestimmungen bereits weitestgehend durch geltendes Gemeinschaftsrecht geregelt werden, sind durch dieses Gesetz weitere finanzielle Auswirkungen nicht zu erwarten. Auch für die Wirtschaft sind keine weitergehenden Auswirkungen und insofern auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 bestimmt die allgemeinen Aufgaben der Zollverwaltung und legt Umfang, Zweck und Rechtsnatur der zollamtlichen Überwachung fest.

Absatz 1 weist der Zollverwaltung wie bisher (§ 1 Abs. 1 ZG) die Erhebung und Sicherung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, mithin der Abgaben, deren Entstehungstatbestand an eine grenzüberschreitende Warenbewegung anknüpft, zu. Grenze im Sinne dieser Vorschrift ist — in Abweichung zur bisherigen Rechtslage für alle in Satz 1 genannten Einfuhr- und Ausfuhrabgaben — nunmehr die Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft. Der Warenverkehr über die Grenzen der Freizonen (bisher: Freihäfen, § 86 ZG) war auch bislang Gegenstand der zollamtlichen Überwachung. Dies ergab sich nach bisherigem Recht dadurch, daß die Freihäfen gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Absatz 2 des Zollgesetzes nicht Bestandteil des deutschen Zollgebiets waren, und es sich deshalb bei jedem Verbringen von Waren aus oder in den Freihäfen um einen Warenverkehr über die Zollgrenze handelte. Nach dem Zollexkodex (Artikel 3 Abs. 1) gehören die Freizonen dagegen zum Zollgebiet der Gemeinschaft. In der Aufgabenzuweisung muß daher die Überwachung des Warenverkehrs über die Freizonengrenzen ausdrücklich genannt werden.

Absatz 2 stellt eine notwendige Ergänzung zu Absatz 1 dar. Die Formulierung macht deutlich, daß nicht nur einfuhrabgabenpflichtige Waren der zollamtlichen Überwachung unterliegen, sondern auch der Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren über die Binnengrenze der zollamtlichen Überwachung unterliegt. Dies ist notwendig, um auch die nach dem neuen Verbrauchsteuersystem erforderliche Überwachung des innergemeinschaftlichen Wa-

renverkehrs mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren in der Aufgabenzuweisung zu erfassen.

Zu Absatz 3: Die Mitwirkung der Zollverwaltung bei der Überwachung der Verbote und Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenze ist bereits in § 1 Abs. 1 des Zollgesetzes geregelt. Diese Überwachung gilt sowohl im Warenverkehr über die Zollgrenze der Gemeinschaft als auch im innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr gilt dies jedoch nur insoweit als diese Verbote und Beschränkungen bis zu einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene noch fortbestehen (Artikel 36 EWG-Vertrag). Die einschlägigen Spezialgesetze beschränken in der Regel die Mitwirkung der Zollverwaltung nicht auf ein Tätigwerden an der Grenze (so z. B. § 21 BTMG; § 27 Abs. 6 WaffG; § 14 Abs. 2 KriegswaffenkontrollG). Soweit einzelne Gesetze Sonderregelungen für die Überwachung der Verbote und Beschränkungen vorsehen, gehen diese als speziellere Regelung dem § 1 Abs. 3 vor.

Zu Absatz 4: Der Zollverwaltung sind durch eine Vielzahl von Vorschriften weitere Aufgaben übertragen. So wirken die Zollstellen etwa nach § 18 Finanzverwaltungsgesetz bei der Verwaltung der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer mit und werden insoweit für das örtlich zuständige Finanzamt tätig. Nach der Verordnung über die Übertragung von Grenzschutzaufgaben auf die Zollverwaltung sind der Zollverwaltung bestimmte Grenzschutzaufgaben übertragen. Absatz 4 ist deklaratorischer Natur. Er vervollständigt die Aufgabenzuweisung, stellt der Sache nach jedoch keine neue Bestimmung dar.

Zu § 2

Zu Absätzen 1 bis 5: Artikel 37 Abs. 1 des Zollexkodex bestimmt, daß Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, vom Zeitpunkt des Verbringens an der zollamtlichen Überwachung unterliegen. Nach Artikel 38 Abs. 1 des Zollexkodex sind die in die Gemeinschaft verbrachten Waren unverzüglich und ggf. unter Beachtung des von den Zollbehörden bezeichneten Verkehrsweges nach Maßgabe der von diesen Behörden festgelegten Einzelheiten zu befördern. Das gleiche gilt nach Artikel 183 des Zollexkodex für die Ausfuhr.

Der Warenverkehr über die Zollgrenze der Gemeinschaft könnte nicht wirksam erfaßt werden, wenn Waren an jeder beliebigen Stelle über die Grenze gebracht werden könnten. Durch den Zwang, bestimmte Zollstraßen bzw. Zollandungsplätze oder Zollflugplätze zu benutzen, ist der Einführer gehalten, die eingeführten Waren der nächsten Grenzzollstelle zuzuführen. Aus diesem Grunde wird die bewährte Regelung des Zollstraßenzwangs mit ihren Ausnahmemöglichkeiten in das Gesetz übernommen. Der Wortlaut der Absätze 1 bis 5 entspricht weitgehend § 3, Abs. 1 bis 5 des Zollgesetzes.

Zu Absatz 6: Artikel 38 Abs. 1 Buchstabe a des Zollexkodex bestimmt, daß Waren zu der von den Zollbehörden bezeichneten Zollstelle oder einem

anderen von diesen Behörden bezeichneten oder zugelassenen Ort zu befördern sind. Hiervon kann gemäß Artikel 38 Abs. 4 des Zollkodex für den Postverkehr, den Grenzverkehr oder den wirtschaftlich unbedeutenden Verkehr abgewichen werden.

Absatz 6 enthält eine entsprechende Verordnungsermächtigung des Bundesministers der Finanzen, derartige Ausnahmen vorzusehen.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht § 4 des Zollgesetzes. Die zeitliche Beschränkung des Verkehrs auf den Zollstraßen ist den Mitgliedstaaten nach Artikel 38 Abs. 1 des Zollkodex als Modalität bei der Erfassung des Warenverkehrs überlassen. Für die uneingeschränkte Zulassung des Nacht- oder Feiertagsverkehrs fehlt regelmäßig das wirtschaftliche Bedürfnis.

Im Gegensatz zu § 4 des Zollgesetzes ist nicht mehr die zuständige Zollstelle, sondern die zuständige Oberfinanzdirektion Ermächtigungsadressat für die Befreiung von der zeitlichen Beschränkung der Einfuhr und Ausfuhr. Der Grund für diese Änderung liegt darin, daß Zollstraßen, wie etwa am Oberrhein, relativ lang sein können und die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Zollstellen und Hauptzollämter durchqueren können. Hier erscheint es sachgerecht, daß eine Entscheidung durch die jeweils betroffenen Oberfinanzdirektionen erfolgt.

Zu § 4

Zu Absatz 1: Die Gestellungspflicht ist gemeinschaftsrechtlich im Zollkodex geregelt. Sie ergibt sich für eingeführte Waren aus Artikel 38 i. V. m. Artikel 40 und für auszuführende Waren aus Artikel 63 i. V. m. Artikel 62 und Artikel 4 Nr. 16 Buchstabe h des Zollkodex. Die Regelung in Absatz 1 ist lediglich eine Konsequenz des Zollstundenzwangs in § 3. Sie war bereits in § 6 Abs. 4 des Zollgesetzes enthalten.

Zu Absatz 2: Artikel 41 des Zollkodex läßt Ausnahmen von der Gestellungspflicht und Erleichterungen bei der Gestellung zu, soweit es sich um von Reisenden mitgeführte Waren oder um Waren handelt, die ohne Gestellung in ein Zollverfahren übergeführt werden. Absatz 2 ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, für die Fälle der nationalen Befreiungskompetenz durch Rechtsverordnung die Gestellungsbefreiung bzw. Erleichterungen anzuordnen und dies in Einzelfällen auch im Verwaltungswege zuzulassen.

Eine entsprechende Verordnungsermächtigung zum Zwecke der Gestellungsbefreiung sieht bereits das Zollgesetz in § 6 Abs. 5 und 8 vor.

Zu § 5

Zu Absatz 1: Soweit Postsendungen bereits nach Maßgabe des Zollkodex und seiner Durchführungsbestimmungen im Verkehr über die Zollgrenze der

Gemeinschaft zu stellen sind, sieht heute bereits § 6 Abs. 7 des Zollgesetzes eine entsprechende Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses für Gestellungen durch die Deutsche Bundespost vor. Zur Überwachung bestimmter Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbote, wie z. B. für Betäubungsmittel oder kinderpornographische Schriften, ist es erforderlich, daß auch im innergemeinschaftlichen Postverkehr, für den eine Gestellungspflicht nach Wegfall der Binnengrenzen nicht mehr besteht, in Verdachtsfällen derartige Postsendungen dem Zoll zur Prüfung vorgelegt werden. § 46 Abs. 3 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, für unzulässig erklärt, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Da insoweit das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes berührt wird, ist dieses einzuschränken.

Zu Absatz 2: Die Regelung entspricht § 10 Abs. 4 des Zollgesetzes und ist auch nach dem Zollkodex (Artikel 5) weiter möglich. Sie bedeutet eine wesentliche Beschleunigung des Postverkehrs und erspart dem Empfänger, die Abfertigungsmodalitäten persönlich zu erledigen. Zollschnitzer wird nach dieser Regelung zwar der Empfänger. Härten können hieraus jedoch nicht für ihn entstehen, da er wie bisher die Annahme der Sendung verweigern und dadurch den Erlaß der Eingangsabgaben erreichen kann.

Zu § 6

Absatz 1 entspricht der Regelung in § 21 Abs. 1 des Zollgesetzes. Die Bezugnahme auf den Gemeinsamen Zolltarif sowie die sonstigen zolltariflichen Rechtsakte der Gemeinschaft ist dabei durch die Bezugnahme auf den Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften ersetzt. Die Zolltarifverordnung als Bestandteil des Zolltarifs i. S. d. Gesetzes ist weiterhin erforderlich, um — wie bisher — bestimmte, in nationaler Zuständigkeit verbleibende Bereiche (z. B. Kohle nach dem EGKS-Vertrag), sowie gemeinschaftsrechtliche Regelungen, die nicht unmittelbar gelten (Beschlüsse, Empfehlungen im EGKS- und Zollpräferenzbereich), umsetzen zu können.

Absätze 2 bis 8 entsprechen § 77 Abs. 1 bis 7 des Zollgesetzes, die unverändert übernommen werden. Sie sind eine Ermächtigungsvorschrift zum Erlaß von speziellen Zolltarifverordnungen, soweit noch nationale Zolltarifhoheit besteht. Dies ist für den EGKS-Bereich auch weiterhin erforderlich.

Zu Absatz 9: Im Zusammenhang mit der Regelung des Verfahrens über die verbindliche Zolltarifauskunft fällt nur noch die Bestimmung der für die Erteilung zuständigen Zollbehörde i. S. d. Artikels 12 des Zollkodex in die nationale Zuständigkeit. Die Vorschrift enthält die entsprechende Ermächtigung, die Zuständigkeit insoweit durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu § 7

Die Nichtannahme der Zollanmeldung entspricht der Zurückweisung der Zollanmeldung nach §§ 15, 16 des Zollgesetzes. § 15 des Zollgesetzes enthält bereits einen Katalog von Zurückweisungsgründen einer Zollanmeldung. In § 16 des Zollgesetzes werden weitere Zurückweisungsgründe aufgeführt. § 7 faßt diese Zurückweisungsgründe zusammen und trägt dabei der Tatsache Rechnung, daß der Zollkodex selbst in Artikel 58 Abs. 2, Artikel 62, 63 und 73 Nichtannahmegründe enthält.

Zu § 8

Die materielle zollrechtliche Bestimmung zur Nämlichkeitssicherung enthält Artikel 72 des Zollkodex, der die Erforderlichkeit einer Nämlichkeitssicherung sowie die Auswahl des konkreten Sicherungsmittels von den Eigenarten des jeweiligen Zollverfahrens abhängig macht.

§ 8 regelt ausschließlich die Mitwirkungs- und Kostenpflicht bei der Nämlichkeitssicherung durch den Zollbeteiligten, wenn eine bestimmte Nämlichkeitssicherung nach dem Gemeinschaftsrecht verlangt wird. Eine solche Regelung ist bereits in § 18 Abs. 2 des Zollgesetzes enthalten.

Zu § 9

Die Vorschrift entspricht § 76 des Zollgesetzes. Die Zollverwaltung nimmt Amtshandlungen am besten dort vor, wo der Verkehrsablauf am wenigsten gestört wird. Deshalb begibt sie sich — wo dies geboten erscheint — auf das Betriebsgelände von Verkehrsverwaltungen (Bahnhöfe, Postämter) und anderen Verkehrsunternehmen (Seehäfen, Flughäfen, Großmarkthallen). Die Vorschrift steht auch im Einklang mit dem Zollkodex (Artikel 38 Abs. 1), wonach die Zollbehörden grundsätzlich die Möglichkeit haben, die Gestellung an anderer Stelle als am Arbeitsplatz der Zollstelle zuzulassen. Aus diesem Grunde wird diese bewährte Vorschrift in den Entwurf übernommen.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält neben § 12 (Überholung) die Befugnisse, die zur Durchführung der zollamtlichen Überwachung erforderlich sind. Die Bestimmung unterscheidet dabei zwischen Befugnissen im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1) und den Rechten der Zollverwaltung im übrigen Hoheitsgebiet.

Absatz 1 regelt Befugnisse der Zollverwaltung im grenznahen Raum, der dem alten Zollgrenzbezirk des Zollgesetzes (§ 68) entspricht. Der grenznahe Raum wird sich nach Wegfall der Binnengrenzen nur noch an dem Teil der Hoheitsgrenze erstrecken, der zugleich die Zollgrenze der Gemeinschaft bildet. Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht im Zollgrenzbezirk (§ 71 Abs. 2 ZG).

Die Absätze 2 bis 4 regeln demgegenüber Rechte, die der Zollverwaltung zur Durchführung der zollamtlichen Überwachung außerhalb des grenznahen Raums zustehen.

Im Gegensatz zu Absatz 1 macht Absatz 2 das Personen- und Fahrzeuganhalterecht, das Betretungsrecht von Fahrzeugen und die Befugnis, Gepäck, Beförderungsmittel und deren Ladung zu durchsuchen, vom Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte abhängig, daß vorschriftswidrig Nichtgemeinschaftswaren, verbrauchsteuerpflichtige Waren und Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, mitgeführt werden.

Während in Absatz 1 bereits der Umstand der Grenznahe als zureichender tatsächlicher Anhaltspunkt für die oben bezeichneten Befugnisse verselbständigt ist, müssen im Landesinneren Kontrollen vom Vorliegen der o. g. Anhaltspunkte abhängig gemacht werden, um mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit von Eingriffsmaßnahmen vereinbar zu sein.

Derartige tatsächliche Anhaltspunkte müssen es als möglich erscheinen lassen, daß gegen Bestimmungen, deren Einhaltung durch die zollamtliche Überwachung sichergestellt werden soll, verstoßen wird. Diese Anhaltspunkte brauchen sich dabei nicht auf eine bestimmte Person zu beziehen. Ausreichend ist, daß sich die Möglichkeit des Verstoßes räumlich und zeitlich eingrenzen läßt.

Kontrollen im Landesinneren sind aus folgenden Gründen erforderlich:

Der Zollkodex als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht bestimmt in Artikel 13 i. V. m. Artikel 4 Nr. 13 und 14, daß die Zollbehörden nach den geltenden Vorschriften alle erforderlichen Kontrollen vornehmen können, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten. Fiskalische Kontrollen zum Schutz der gemeinschaftseigenen Abgaben sind danach nicht auf einen bestimmten Teil des Zollgebietes beschränkt, sondern müssen im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft mit den erforderlichen gesetzlichen Befugnissen durchführbar sein.

Diese Rechte sind auch zur Durchführung der zollamtlichen Überwachung im Rahmen des neuen Verbrauchsteuersystems zum Schutz des nationalen Abgabenaufkommens und der Wirtschaft erforderlich, da zum Teil erhebliche Steuersatzunterschiede einzelner Verbrauchsteuern, insbesondere im Verhältnis zu einigen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland, bestehen, die einen Anreiz zur Steuerhinterziehung begründen. Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland ist etwa in Belgien und Luxemburg leichtes Heizöl steuerfrei, während hier für leichtes Heizöl 8 Pf/l erhoben werden. Die Schaumweinsteuer in der Bundesrepublik Deutschland beträgt 266 DM/hl während sie in DM umgerechnet in Belgien 248 DM/hl, in Luxemburg 100 DM/hl und in Frankreich lediglich 60 DM/hl beträgt. Auch muß geprüft werden können, ob im privaten Reiseverkehr in die Bundesrepublik Deutschland verbrachte Waren tatsächlich für private Zwecke verwendet

werden und damit hier steuerfrei sind, oder ob es sich nach der Menge der mitgeführten Waren nicht vielmehr um eine verschleierte gewerbliche Einfuhr handelt, die hier der vollen Besteuerung unterliegt.

Die genannten Befugnisse sind schließlich auch zur Überwachung der Verbote und Beschränkungen erforderlich, um nach dem Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen, Sicherheitsdefizite zu vermeiden. Wie unter I. dargestellt, wird es auch im Binnenmarkt weiterhin Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote geben, deren Einhaltung zum Schutz der in Artikel 36 genannten Rechtsgüter überwacht werden muß. Dies gilt vornehmlich für den Waffen- und Drogenbereich.

Absatz 3 Satz 1 regelt die körperliche Durchsuchung bei konkretem Schmuggelverdacht. Auf dieses letzte Hilfsmittel der zollamtlichen Überwachung kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden, da das Verbergen von Waren in und unter der Kleidung ein beliebtes Mittel für den Schmuggel ist. Diese Rechte bestehen nach geltendem Recht nur im Zollgrenzbezirk (§ 71 Abs. 3 ZG). Da diese Befugnis vom Vorliegen eines entsprechenden Verdachts abhängig ist und damit nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten hinreichend eingeschränkt ist, bestehen keine Bedenken diese Befugnisse räumlich zu erweitern. Diese Erweiterung ist insbesondere zur Überwachung des innergemeinschaftlichen Reiseverkehrs (s. o. zu Absatz 2) erforderlich.

Satz 2 macht im Gegensatz zu § 71 Abs. 3 Satz 3 das körperliche Abtasten von Personen nur noch von einem hinreichenden Verdacht, daß Waffen in oder unter der Kleidung verborgen sind, abhängig. Diese Vorschrift dient der Eigensicherung der Beamten. Angesichts der gestiegenen Gewaltbereitschaft von Rechtsbrechern dürfen die Anforderungen an den Verdacht hier nicht zu hoch angesetzt werden.

Die Regelung in Absatz 4 ist eine notwendige Ergänzung zu § 5 Abs. 1. Bisher vollzieht sich die Öffnung und Prüfung von Postsendungen im innergemeinschaftlichen Postverkehr im Rahmen der Zollbehandlung nach Gestellung (Zollbeschau). Nach Wegfall der Gestellungspflicht im innergemeinschaftlichen Postverkehr bedarf es für derartige zollamtliche Prüfungen einer Rechtsgrundlage, die die Befugnisse der Absätze 1 bis 3 ergänzt.

Absatz 5 nennt die Grundrechte, die durch Artikel 10 eingeschränkt werden.

Zu § 11

Die Regelung entspricht § 7 des Zollgesetzes.

Zu Absatz 1: Die Überholung ist an den Gestellungsort (§ 4) gebunden und damit räumlich eingeschränkt. Sie kann zeitlich durchgeführt werden, bis die Ware den Gestellungsort verläßt. Die Überholung kann im Rahmen der Zollbehandlung angeordnet werden und dient ausschließlich der Prüfung, ob Nichtgemeinschaftswaren eingeführt worden sind, und ob der Gestellungspflicht vollständig genügt worden ist. Der Wortlaut „oder ob der Gestellungspflicht vollständig

genügt worden ist“ stellt klar, daß auch die Gestellung bei der Ausfuhr durch Überholung geprüft werden kann. Die Überholung ist ein Ausgleich dafür, daß die Beschau bislang nach dem Zollgesetz und künftig nach dem Zollkodex nur nach Ermessen vorgenommen zu werden braucht. Als Maßnahme der zollamtlichen Überwachung unterfällt die Überholung der nationalen Regelungskompetenz.

Die in Absatz 2 geregelten Hilfspflichten entsprechen der Regelung in § 7 Abs. 2 des Zollgesetzes und bedürfen keiner weiteren Begründung.

Zu § 12

Nach § 1 Abs. 3 hat die zollamtliche Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch zu sichern, daß die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze beachtet werden. Stellen die Zollbehörden bei der Überwachung des Warenverkehrs fest, daß Waren (wie z. B. pornographische Erzeugnisse, Betäubungsmittel oder Waffen) verbotswidrig ein-, aus- oder durchgeführt werden, muß die rechtliche Möglichkeit bestehen, derartige Gegenstände an die zuständigen Verfolgungsbehörden weiterzuleiten.

Bei im Postweg eingeführten Sendungen sind die Zollbehörden an einer Weiterleitung bisher gehindert, da eine entsprechende Gesetzesbestimmung fehlt, die insoweit eine Durchbrechung des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) erlaubt. Der Bundesgerichtshof (BGHSt 23, 329 ff.) hat festgestellt, daß es keine Gesetzesvorschrift gibt, welche die Zollbeamten ermächtigt, von der Post den Zollbehörden gestellte Sendungen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. § 6 Abs. 7 des Zollgesetzes, der die Post zur Gestellung eingeführter Sendungen an die Zollbehörde verpflichtet, schränkt das Brief- und Postgeheimnis nur im Umfang der Gestellungspflicht ein. Den Zugriff anderer staatlicher Stellen sieht das Gesetz bisher nicht vor.

Die Zollbehörden müssen sich z. B. bei der verbotswidrigen Einfuhr pornographischer Erzeugnisse oder gefälschter Ausweise im Postverkehr nach bisheriger Rechtslage darauf beschränken, solche Sendungen von der Einfuhr zurückzuweisen. Die vorgeschlagene Regelung gibt nunmehr die Möglichkeit, Verfahren zur Ahndung der vorliegenden Verstöße sowie zur Einziehung der verbotswidrig ein-, aus- oder durchgeführten Waren durchzuführen.

Die einschränkende Regelung in Satz 2 ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der einer Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht zuläßt.

Zu § 13

Der Zollkodex bestimmt, daß in bestimmten Fällen alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Veräußerung von Waren getroffen werden können. Dies ist etwa der Fall bei der verspäteten Einleitung

der Förmlichkeiten zur Erlangung einer zollrechtlichen Bestimmung (Artikel 53), der vorschriftswidrigen Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft bzw. der Entziehung von Waren aus der zollamtlichen Überwachung (Artikel 57) oder in den Fällen, in denen Waren dem Anmelder nicht überlassen werden können, oder von diesem nicht fristgemäß abgeholt werden (Artikel 75). Die Festlegung dieser Maßnahmen sowie die Art ihrer Durchführung beurteilt sich nach nationalem Recht.

Ähnliche Bestimmungen enthält das Zollgesetz in §§ 8 und 20. Diese Regelungen werden in den Entwurf übernommen und terminologisch an den Zollkodex angepaßt.

Absatz 1 ist dabei § 20 Abs. 1 und 2 des Zollgesetzes nachgebildet.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 20 Abs. 3 des Zollgesetzes.

Absatz 3: Die hier geregelte Notveräußerung entspricht § 8 Abs. 2 des Zollgesetzes.

Absatz 4: Die Vernichtung soll zur Erhaltung wirtschaftlicher Werte auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen die Waren auch bei Abgabenermäßigung keinen Käufer finden und damit ihre Wertlosigkeit dargetan ist. Eine entsprechende Regelung enthält § 20 Abs. 3 Satz 5 des Zollgesetzes.

Zu § 14

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem § 68 des Zollgesetzes. Bisher ist das deutsche Hoheitsgebiet in den Zollgrenzbezirk und das Zollbinnenland untergliedert. Dies beruht auf dem Erfordernis, in einem grenznahen Gebiet für die zollamtliche Überwachung weitergehende Maßnahmen und Einflußmöglichkeiten vorzusehen als im sonstigen Hoheitsgebiet. Nach Verwirklichung des Binnenmarktes besteht hierfür lediglich noch an den Teilen der Hoheitsgrenze, die zugleich die Zollgrenze der Gemeinschaft bilden, ein Bedürfnis. In Abweichung zur bisherigen Bezeichnung wird dieser Geländestreifen künftig als grenznaher Raum bezeichnet. Im Gegensatz zur Regelung des § 68 des Zollgesetzes wird die Tiefe dieses Geländestreifens nunmehr in Anlehnung an das Bundesgrenzschutzgesetz einheitlich von der Zollgrenze der Gemeinschaft an berechnet und nicht mehr wie bisher an der Küste von der sog. Strandlinie an. Der Entwurf erstreckt die Tiefe des grenznahen Raums auf 30 km und an der Küste auf 50 km. Die Vorverlagerung des Zollgrenzbezirks an die seewärtige Begrenzung des Zollgebietes der Gemeinschaft erfordert insoweit eine Vergrößerung der Tiefe, um an der Küste einen entsprechenden Geländestreifen in den Zollgrenzbezirk einbeziehen zu können. Die Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben erstreckt sich auf das Grenzgebiet in einer Tiefe von 30 km (§ 2 Nr. 3 BGSG). Auch der Zollverwaltung sind grenzpolizeiliche Aufgaben im 30 km tiefen Grenzgebiet übertragen worden (§ 2 Nr. 3 BGSG ZollV). Zollrechtliche Aufgaben und Befugnisse darf der Grenzaufsichtsdienst derzeit jedoch nur im 15 km tiefen Zollgrenzbezirk wahrnehmen. Die

enge Zusammenarbeit mit dem Bundesgrenzschutz erfordert gleiche Rechtsgrundlagen für beide Verwaltungen.

Der Entwurf verzichtet in Übereinstimmung mit dem Bundesgrenzschutzgesetz darauf, die rückwärtige Begrenzung des grenznahen Raums durch Gesetz festzulegen.

Absatz 2 entspricht § 71 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 des Zollgesetzes. Die hier normierten Betretungsrechte der Zollverwaltung sind zur Durchführung der zollamtlichen Überwachung weiterhin erforderlich. Der Wortlaut wurde an die Bestimmung des § 33 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes angeglichen. Insoweit wird auf die Begründung zu Absatz 1, vorletzter Satz verwiesen.

Absatz 3 faßt bestimmte Möglichkeiten, den Warenverkehr im grenznahen Raum zu beschränken zusammen und entspricht § 72 Abs. 2 des Zollgesetzes, der jedoch nur teilweise übernommen wird. Ob und inwieweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, hängt maßgeblich von der jeweiligen Lage des Schmuggels ab, die örtlich verschieden sein kann. Deshalb ist — wie bisher — vorgesehen, diese Ermächtigungen auf die Oberfinanzdirektion zu übertragen.

Absatz 4 entspricht weitgehend dem § 73 Abs. 2 des Zollgesetzes. Die Ermächtigung zur Ausübung von Befugnissen der sog. verlängerten Grenzaufsicht war bisher schon für bestimmte schmuggelgefährdete Gebiete vorgesehen, um den Zollbediensteten in diesen Gebieten zur Durchführung der zollamtlichen Überwachung die nach § 71 des Zollgesetzes auf den Zollgrenzbezirk beschränkten Anhalte- und Prüfungsrechte zu geben. Daneben gelten hier aber auch bestimmte Grundstücksbetretungs- und Duldungspflichten der Grundstückseigentümer, die zur Durchführung der zollamtlichen Überwachung erforderlich sind und deshalb in den Entwurf übernommen werden (§§ 15 ff.).

Wegen der Aufnahme des um die Freizonen gelegenen Bereichs wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 15

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 69 Abs. 1 und 2 des Zollgesetzes. Absatz 3 entspricht § 73 Abs. 4 des Zollgesetzes. Absatz 4 entspricht § 69 Abs. 5, Absatz 5 entspricht weitgehend § 69 Abs. 4 und Absatz 6 entspricht § 69 Abs. 6 des Zollgesetzes.

Bau- und Nutzungsbeschränkungen an Grundstücken in unmittelbarer Grenznähe sind zur Durchführung der zollamtlichen Überwachung unvermeidlich. Sie sind durch § 15 jedoch auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Keiner dieser Eingriffe ist eine Enteignung oder steht einer Enteignung gleich. Aus diesem Grunde sind Entschädigungen ausgeschlossen. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Entfernung von Einrichtungen auf Zollflugplätzen und verkehrsrechtlich zugelassenen Flugplätzen (z. B. Briefkästen, in die noch vor der Zollabfertigung Sendungen mit

überwachungspflichtigen Waren als Inlandspost eingeworfen werden können). Auch für die bezeichneten Maßnahmen auf diesen Flugplätzen die regelmäßig der Grenzaufsicht unterliegen, waren auch bislang Entschädigungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 2 letzter Satz i. V. m. § 69 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Zollgesetzes).

Im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 69 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 ZG) sollen Schäden, die im Zusammenhang mit den in § 14 Abs. 2 normierten Wegerechten entstehen, in Angleichung an das Bundesgrenzschutzgesetz (§ 34) ausgleichsfähig sein.

Zu § 16

Die Vorschrift entspricht § 70 des Zollgesetzes und ist zur Durchführung der zollamtlichen Überwachung weiter erforderlich. Ohne Zollbauten ist eine zollamtliche Überwachung der Zollgrenzen der Gemeinschaft nicht möglich. Das Gemeininteresse erfordert, daß die hierfür notwendigen Grundstücke notfalls durch Enteignung beschafft werden können. Absatz 1 erklärt eine derartige Enteignung für zulässig.

Zur Durchführung der Enteignung verweist Absatz 2 vorläufig auf das Landbeschaffungsgesetz. Tritt ein Bundesenteignungsgesetz in Kraft, gilt es für die Enteignung nach § 16 automatisch.

Zu § 17

Absatz 1 entspricht § 74 Abs. 1 und bedarf keiner weiteren Begründung.

Absatz 2 bestimmt im Hinblick auf Artikel 4 Nr. 3 und 4 des Zollkodex, daß die Dienststellen der Zollverwaltung Zollbehörden und die Hauptzollämter mit ihren Dienststellen Zollstellen im Sinne des Zollkodex sind.

Die Regelung in Absatz 3 enthält keine Veränderung im Verhältnis zur geltenden Rechtslage, nach der der Bundesminister der Finanzen befugt ist, im Verordnungswege die örtliche und sachliche Zuständigkeit von Zollstellen festzulegen (z. B. zuständige Zollstelle für die Gestellung, Lagerzollstelle).

Absatz 4 entspricht § 74 Abs. 3 des Zollgesetzes. Hier ist der Begriff, Zollgrenzdienst durch den laufbahnrechtlichen Begriff des Grenzaufsichtsdienstes ersetzt worden. Dies dient der Vereinheitlichung im Sprachgebrauch. Absatz 4 enthält zudem die Klarstellung, daß auch der Wasserzolldienst, soweit er in der Grenzaufsicht tätig ist, zum Grenzaufsichtsdienst gehört.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt, in welcher Form die Bekanntgabe der Öffnungszeiten und Amtsplätze erfolgt. Diese Bestimmung entspricht § 12 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung.

Zu § 19

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 75 des Zollgesetzes.

Durch den Beistand sollen die Vereinfachungsmöglichkeiten im Bahn- und Postverkehr ausgeschöpft werden, wodurch der Verfahrensablauf in verwaltungsökonomischer Weise beschleunigt wird. Muß z. B. die Ausfuhr einer Ware zollamtlich überwacht werden, so kann dies auch durch einen entsprechend ermächtigten Bahnbeamten geschehen.

Um diese bewährten Vereinfachungsmöglichkeiten auch im Zusammenwirken mit der Deutschen Reichsbahn durchführen zu können, die nicht durch Bundesbeamte handelt, macht Absatz 1 Satz 1 die Übertragung von Hoheitsaufgaben auf die Bahnverwaltungen des Bundes nicht davon abhängig, daß diese Aufgaben durch Bundesbeamte wahrgenommen werden. Darüber hinaus trägt die Fassung von Absatz 1 Satz 1 bereits dem Umstand Rechnung, daß die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn zu einer „Deutschen Eisenbahn AG“ zusammengefaßt werden sollen.

Zu § 20

Das materielle Recht der Freizonen (herkömmlich als Freihäfen bezeichnet) ist im Zollkodex (Artikel 166 ff.) geregelt. Den Mitgliedstaaten obliegt dabei die Errichtung, die Bestimmung der örtlichen Abgrenzung, sowie die Festlegung gewisser Modalitäten der zollamtlichen Überwachung der Freizonen.

Absatz 1 entspricht § 86 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Zollgesetzes, wonach Freizonen in der Bundesrepublik Deutschland durch ein Bundesgesetz bestimmt werden.

Absatz 2 entspricht § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes und bedarf keiner weiteren Begründung.

Zu § 21

Die Vorschrift entspricht § 64 Abs. 1 des Zollgesetzes und ist als Maßnahme zur Durchführung der zollamtlichen Überwachung weiter erforderlich.

Zu § 22

Die Beschränkung der Bautätigkeit und der Verwendung bereits errichteter Gebäude sind im Hinblick auf die ohnedies schwierige Kontrolle der Freizonen zur Sicherung der Zollbelange unerlässlich. Die Bestimmung, die § 65 Abs. 1 und 4 des Zollgesetzes entspricht, soll deshalb in den Entwurf übernommen werden.

Zu § 23

Die Vorschrift entspricht § 66 Abs. 2 des Zollgesetzes und enthält eine Verordnungsermächtigung für die nähere Ausgestaltung der Umfriedungspflicht.

Zu § 24

Zu Absatz 1: Die Vorschrift macht von der nach dem Zollkodex vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Zollabfertigung durch sog. vorgeschobene Zollstellen, die sich nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft befinden, vorzuverlagern. Diese Möglichkeit bestand auch schon nach § 2 Abs. 7 des Zollgesetzes in Zollfreigebieten (Freihäfen und Helgoland) und an den Gemeinschaftszollämtern, an denen die Zollabfertigung mit der des jeweiligen Nachbarstaates auf Grund von zwischenstaatlichen Abkommen zusammengelegt ist. Bei letzteren ergeben sich die Befugnisse zur Vornahme von Amtshandlungen unmittelbar aus den jeweiligen Abkommen selbst, so daß § 2 Abs. 7 des Zollgesetzes im Prinzip nur Bedeutung für Helgoland und die Freihäfen hat. Da Freihäfen als Freizonen zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, hat § 2 Abs. 7 des Zollgesetzes derzeit nur Bedeutung für Helgoland.

Diese sinnvolle Regelung soll übernommen werden, da die Abfertigung bei einer vorgeschobenen Zollstelle zur Beschleunigung und Vereinfachung des Abfertigungsverfahrens beiträgt. Da der Zollkodex in Artikel 38 die Waren, die bei einer vorgeschobenen Zollstelle einer Prüfung unterzogen werden, den in das Zollgebiet verbrachten Waren gleichstellt, gelten hier alle Zollvorschriften im Zusammenhang mit Amtshandlungen durch die vorgeschobene Zollstelle auf Helgoland entsprechend.

Zu Absatz 2: Durch den Verkehr mit steuer- und eingangsabgabenfreien Waren sollen sich auf der Insel keine Verhältnisse entwickeln, die die Überwachung des Warenverkehrs mit dem Zollgebiet erschweren. Absatz 2 behält deshalb die bisher in § 67 Abs. 1 des Zollgesetzes getroffene Regelung bei, im Einzelfall den Warenverkehr mit Nichtgemeinschaftswaren auf Helgoland zu beschränken oder bestimmte Betriebe unter zollamtliche Überwachung zu stellen und deren Inhaber zur Buchführung zu verpflichten, wenn dies die zollamtliche Überwachung erfordert.

Die Aufnahme des Überwachungstatbestandes des „Handels mit Nichtgemeinschaftswaren“ dient der Klarstellung.

Absatz 3 entspricht § 67 Abs. 4 des Zollgesetzes und bedarf keiner weiteren Begründung.

Zu § 25

Zu Absatz 1: Bislang schon steht der Handel mit unverzolltem und un versteuertem Schiffs- und Reisebedarf im gesamten Bundesgebiet (auch in den Freihäfen) unter Erlaubnisvorbehalt (§§ 60; 72 Abs. 1;

§ 73 Abs. 3 ZG). Da hier das Risiko des Rückschmuggels beträchtlich ist, muß die Sicherheit der Zollbelange gewährleistet sein. Wäre dieser Handelsverkehr unbeschränkt zulässig, wäre die Zollverwaltung zu umfassenden Überwachungsmaßnahmen zu Land, auf Wasserstraßen und auf See gezwungen. Dies ist nicht erforderlich, wenn bereits im Einzelfall bei der Zulassung geprüft wird, ob die Zollbelange hinreichend gewahrt sind.

Absatz 2 enthält die bisher bestehenden Ermächtigungen, in bestimmten Fällen den abgabefreien Bezug von unverzolltem und un versteuertem Schiffs- und Reisebedarf abstrakt-generell einzuschränken oder zu untersagen, wenn dies zur Sicherung der Zollbelange erforderlich ist. Von dieser Ermächtigung wird derzeit in § 145 der Allgemeinen Zollordnung Gebrauch gemacht.

Der in § 72 Abs. 1 Satz 2 ZG enthaltene Ermächtigungstatbestand „zum Schutz betroffener Wirtschaftskreise“ hing mit dem inzwischen aufgehobenen § 27 des Zollgesetzes zusammen. Deswegen ist dieser Ermächtigungstatbestand, von dem im übrigen niemals Gebrauch gemacht wurde, nicht in den Entwurf aufgenommen worden.

Zu § 26

Zu Absatz 1: Nach Artikel 97 Abs. 2 Buchstabe b des Zollkodex sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, für Warenbeförderungen, die ausschließlich auf ihrem Gebiet stattfinden, ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Absatz 1 ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, durch Rechtsverordnung ein solches Verfahren festzulegen. Da es sich hierbei ausschließlich um die Festlegung von zolltechnischen Einzelheiten handelt, wird die Ausgestaltung dieses Verfahrens dem Bundesminister der Finanzen zugewiesen.

Zu Absatz 2: Nach Artikel 97 Abs. 2 Buchstabe a des Zollkodex haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, untereinander im Wege bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen vereinfachte Versandverfahren vorzusehen, die für bestimmte Arten des Warenverkehrs (z. B. Landstraßen-, Eisenbahnverkehr) oder bestimmte Unternehmen gelten.

Dies galt bisher schon nach Artikel 6 der VO (EWG) Nr. 222/77. Derartige Vereinbarungen können vom gemeinschaftlichen Versandrecht abweichende Regelungen enthalten. Soweit sie normativen Charakter haben, müßten sie durch Regelungen in Form einer EWG-Verordnung ergehen, damit sie unmittelbar anwendendes EG-Recht werden. Da es sich jedoch um Vereinbarungen handelt, die auf einzelne Mitgliedstaaten beschränkt sind, hat es der Gemeinschaftsgesetzgeber den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie diese jeweils in ihre nationale Rechtsordnung umsetzen.

Die Vorschrift ermächtigt, wie bislang § 41 Abs. 4 des Zollgesetzes, insoweit den Bundesminister der Finanzen.

Zu § 27

Die Ermächtigung in Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes und dient der Vereinfachung der Zollbehandlung bei Kleinfuhren ohne kommerziellen Charakter. Die Pauschalverzollung gemeinschaftsrechtlicher Einfuhrabgaben (Artikel 4 Nr. 10 des Zollex) ist in Titel II Buchstabe c der „Einführenden Vorschriften“ der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie dem Gemeinsamen Zolltarif geregelt. Bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland können jedoch zusätzlich die Einfuhrumsatzsteuer und die besonderen Verbrauchsteuern erhoben werden. Der mit der Pauschalierung beabsichtigte Vereinfachungseffekt könnte nicht erreicht werden, wenn diese Abgaben individuell ermittelt und erhoben werden müßten. Deswegen ist auch deren Pauschalierung möglich. Absatz 1 enthält eine entsprechende Verordnungsermächtigung des Bundesministers der Finanzen.

Absatz 2 schließt die Vereinfachungen des Absatzes 1 sowie die in Artikel 80 des Zollex (bisher in § 79 Abs. 2 ZG geregelt) und die auf der Grundlage des Artikels 19 (bisher in § 79 Abs. 3 ZG geregelt) geregelten Vereinfachungen aus, soweit Eingangsabgaben den Ländern zustehen. Diese Bestimmung ist formalrechtlich geboten und wirkt sich praktisch nur bei der Biersteuer aus.

Diese Regelung entspricht § 79 Abs. 4 des Zollgesetzes.

Zu § 28

Absatz 1 enthält bestimmte Ermächtigungen zur Durchführung des Zollverwaltungsgesetzes. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung enthält bereits § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes.

Zu Absatz 2: Die Vorschrift betrifft die innerstaatliche Umsetzung von Änderungen internationaler Zollübereinkommen. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei mehrerer internationaler Zollübereinkommen und -übereinkünfte, welche die vorübergehende Verwendung bestimmter Verkehrsmittel und die Beförderung von Waren unter Zollverschluß betreffen (z. B. Zollabkommen vom 4. Juni 1954 über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge, BGBl. 1956 II S. 1886, 1948; Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, BGBl. 1979 II S. 445). Diese Übereinkommen sind jeweils durch ein Zustimmungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt worden. Änderungen dieser Zollübereinkommen sind bisher schon durch Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Nr. 4 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes des Bundesministers der Finanzen umgesetzt worden.

Diese Ermächtigungen sind zolltechnischer Art und betreffen keine Gegenstände von besonderem politischem Gewicht. Die Regelung dieser Materien ist deshalb dem Bundesminister der Finanzen zugewiesen.

Zu Absatz 3: Für den größten Teil der Tätigkeiten der Zollbehörden, insbesondere die Erhebung von Zöllen und Verbrauchsteuern, findet die Abgabenordnung Anwendung, die für diesen Bereich die erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften enthält (§§ 30, 90, 93 AO). Ergänzend tritt das Bundesdatenschutzgesetz hinzu. Insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen in §§ 10 bis 13, 28 und 29 des Entwurfs hält der Beauftragte für den Datenschutz Datenschutzregelungen für erforderlich. Die Einarbeitung derartiger Regelungen kann in Anbetracht der Eilbedürftigkeit des Vorhabens (s. Begründung zu Artikel 2) nicht rechtzeitig erfolgen. Deshalb enthält Absatz 3 insoweit eine Übergangsregelung. Eine ähnliche Bestimmung ist auch im Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze (Artikel 1 Nr. 3 Abs. 4 — BGBl. 1992 I S. 1222) enthalten.

Zu § 29

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung zur Anordnung außertariflicher Zollbefreiungen und entspricht weitgehend § 24 des Zollgesetzes, auf den die §§ 32 bis 47 der Allgemeinen Zollordnung, die Reisefreimengen- und die Kleinsendungsverordnung gestützt sind. Eine derartige Regelung ist weiterhin erforderlich, da das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, insbesondere die VO (EWG) Nr. 918/83, die Tatbestände der außertariflichen Zollbefreiungen nicht abschließend regelt. Sie ermächtigt die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Artikel 133 Abs. 1; Artikel 136 Abs. 1 und Artikel 139 Buchstabe b, durch nationale Rechtssetzung Zollbefreiungen zu gewähren. Ferner enthalten einige gemeinschaftsrechtliche Befreiungstatbestände Ermächtigungen der Mitgliedstaaten zu einschränkenden Regelungen (so etwa in den Fällen der Artikel 3; 22; 44 Abs. 3; Artikel 49; 90 Buchstabe b; Artikel 91 Abs. 2; Artikel 93 Buchstabe b; Artikel 113 und 114).

Zu Absatz 1 Buchstabe a: Für Rückwaren aus Drittländern sind die Voraussetzungen ihrer Zollfreiheit in der VO (EWG) Nr. 754/76 geregelt. Sie erfaßt nicht Waren aus Beitrittsländern. Im Regelfall werden in der Übergangszeit nach einem Beitritt zur Gemeinschaft im Handel zwischen den neu beigetretenen Staaten und der Altgemeinschaft spezielle Zölle erhoben. Dies ist derzeit im Handel zwischen Spanien, Portugal und der Restgemeinschaft der Fall. Um Wiedereinführer von Waren aus diesen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht schlechter zu stellen als solche, die Rückwaren aus Drittländern einführen, soll — wie bisher — vorgesehen werden können, daß Rückwaren aus einem neuen Mitgliedstaat der Gemeinschaft in entsprechender Anwendung des gemeinschaftlichen Rückwarenrechts zollfrei bleiben können.

Zu Buchstabe b: Für diese Zollbefreiungen läßt Artikel 139 Buchstabe b der VO (EWG) Nr. 918/83 Raum.

Zu Buchstabe c: Soweit es sich um Ausrüstungsgegenstände der Truppe, mithin um sog. „schlichtes“ Verteidigungsgut handelt, wird eine derartige Zollbe-

freierung ebenfalls von Artikel 139 Buchstabe b der VO (EWG) Nr. 918/83 gedeckt. Der Ausdruck „Bordverpflegung“ im deutschen Text ist dabei anerkanntermaßen zu eng. Der französische Ausdruck „avitaillement“ umfaßt dagegen auch Ausrüstungsgegenstände.

Die Eingliederung der Bundesrepublik Deutschland in das Atlantische Verteidigungssystem bedingt häufige Bewegungen von Verteidigungsgut über die Zollgrenzen der Gemeinschaft. Die Zollfreiheit für diese Warenbewegungen ergibt sich unmittelbar aus Artikel 223 Abs. 1 Buchstabe b des EWG-Vertrages und wird nicht durch die VO (EWG) Nr. 918/83 erfaßt. Eine entsprechende Ermächtigung enthält § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Zollgesetzes, von dem in §§ 33 und 34 der Allgemeinen Zollordnung Gebrauch gemacht wird.

Zu Buchstabe d: Dieser Bereich gehört zu den nicht harmonisierten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über die Zollfreiheit der Ausrüstung bestimmter Verkehrsmittel. Zollfreiheit kann hier durch nationales Recht angeordnet werden. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung sieht § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Zollgesetzes vor, auf den sich § 45 der Allgemeinen Zollordnung stützt.

Zu Buchstabe e: Artikel 133 der VO (EWG) Nr. 918/83 überläßt es den Mitgliedstaaten, Zollbefreiungen im Zusammenhang mit bestimmten Abkommen zu gewähren. Die Regelung wurde aus § 24 Abs. 1 Nr. 6 übernommen.

Zu Nummer 2: Nummer 2 enthält die Ermächtigung, durch Gemeinschaftsrecht vorgesehene Zollbefreiungen einzuschränken, soweit das Gemeinschaftsrecht dies vorsieht und dies zum Schutz der Wirtschaft erforderlich ist. Von dieser Möglichkeit wird heute in § 44 der Allgemeinen Zollordnung bei Treibstoffen für Nutzfahrzeuge im Straßenverkehr und in § 3 der Einreise-Freimengenverordnung Gebrauch gemacht.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 24 Abs. 2 und 3. Sie wurden unverändert übernommen und bedürfen keiner Begründung.

Zu § 30

Dieser Zollbefreiungstatbestand gehört zu den noch nicht harmonisierten Vorschriften über die Zollbefreiung der Ausrüstung — hierzu gehören auch Betriebsstoffe — bestimmter Verkehrsmittel. Die Vorschrift, die § 25 Abs. 1 des Zollgesetzes entspricht, wird deshalb in den Entwurf übernommen. Die weiteren Befreiungsermächtigungen des § 25 des Zollgesetzes für Vermehrungssaatgut und Saugfohlen werden dagegen nicht übernommen. Hierfür hat im übrigen bislang kein Bedürfnis bestanden.

Zu § 31

In § 382 der Abgabenordnung (Gefährdung der Eingangsabgaben) werden Zuwiderhandlungen gegen

im Zollgesetz, in der Allgemeinen Zollordnung sowie in EG-Verordnungen normierte Gebote und Verbote zu Ordnungswidrigkeiten erklärt und mit Bußgeld bedroht. Voraussetzung für die Verfolgbarkeit ist dabei, daß im Zollgesetz, in der Allgemeinen Zollordnung oder in der auf Grund des § 382 Abs. 4 AO erlassenen Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des § 382 AO verwiesen wird. Dies erfolgt für das Zollverwaltungsgesetz in § 31. Eine vergleichbare Vorschrift enthält das Zollgesetz in § 79a.

Durch die Ermächtigung in § 31 sollen sämtliche Zollordnungswidrigkeiten in einer Verordnung zusammengefaßt werden. Die Vorschrift schafft die hierfür erforderliche Ermächtigungsgrundlage für den Bundesminister der Finanzen.

Zu § 32

Zu Absatz 1 und 2: Die Vorschrift ermöglicht es, wie bisher § 80 des Zollgesetzes, leichte Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr ohne Strafe oder Bußgeld zu lassen. Im Hinblick auf in der Praxis aufgetretene Zweifel bei der Auslegung des § 80 wird nunmehr klargestellt, daß sich die Wertgrenze auf den Warenwert bezieht. Die Erhöhung der Wertgrenze trägt dem gestiegenen Preisniveau Rechnung.

Zu Absatz 3: Der Zuschlag ist weder Zoll noch Bußgeld oder Säumniszuschlag. Er ist vielmehr eine abgaberechtliche Sanktion, die dazu bestimmt ist, den Reisenden zur Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Zollbehandlung anzuhalten und greift nur ein, wenn das Verfolgungshindernis nach Absatz 1 gegeben ist.

Dies unterscheidet die Zuschlagsregelung vom Zollzuschlag nach § 57 Abs. 7 Satz 1 des Zollgesetzes, der gleichrangig neben § 80 des Zollgesetzes stand und deshalb als Zoll eigener Art angesehen wurde.

In der Praxis wurde jedoch der Zollzuschlag nur in den Fällen verhängt, in denen es nicht zu einer Verfolgung nach § 80 Abs. 1 des Zollgesetzes kam. Damit hat sich das Instrument des Zollzuschlags als sanktionsähnliche Maßnahme und Korrelat zum Verfolgungshindernis nach § 80 Abs. 1 des Zollgesetzes herausgebildet.

Diese Praxis wird mit Absatz 3 gesetzlich festgeschrieben und durch den Regelungszusammenhang klargestellt, daß es sich nicht um einen Zoll, sondern um eine abgaberechtliche Sanktion handelt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält Übergangsvorschriften, die das teilweise Außerkrafttreten des Zollgesetzes regeln. Es handelt sich dabei um die Vorschriften des Zollgesetzes, die bereits zum 1. Januar 1993 durch die entspre-

chenden Bestimmungen des Zollverwaltungsgesetzes ersetzt werden sollen.

Da der Zollkodex am 1. Januar 1993 nur hinsichtlich der ausfuhrverfahrensrechtlichen Bestimmungen in Kraft treten wird, und erst am 1. Januar 1994 vollständig in Kraft treten soll, muß das Zollgesetz bis zu diesem Zeitpunkt im wesentlichen fortgelten. Auf der anderen Seite müssen bereits die Vorschriften in Kraft treten, die einen Ausgleich für den Fortfall der Binnengrenzen darstellen, um Sicherheitsdefiziten und Einnahmeausfällen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts und des Bundeshaushalts entgegenzuwirken.

Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, insbesondere Artikel 1 §§ 1, 5 Abs. 1 und 10 sowie die §§ 14 bis 16, 19, 25 und 31 Abs. 3 bis 6 dieses Gesetzes bereits zum 1. Januar 1993 in Kraft treten zu lassen (Artikel 3) und die entsprechenden §§ 1, 68 bis 73, 75 und 79a Abs. 2 Nr. 13 bis 16 des Zollgesetzes zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft treten zu lassen. Mit dem vollständigen Inkrafttreten des Zollverwaltungsgesetzes soll das Zollgesetz in Gänze aufgehoben werden.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll grundsätzlich in Kraft treten, sobald der Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften vollständig anwendbar ist. Dies wird voraussichtlich am 1. Januar 1994 der Fall sein. Aus den zu Artikel 2 dargelegten Gründen sollen die Vorschriften des Zollverwaltungsgesetzes (Artikel 1) über die Aufgabenzuweisung und die Befugnisse der Zollverwaltung (§§ 1, 5 Abs. 1, §§ 10, 14 bis 16, 25) sowie Artikel 2 bereits ab dem 1. Januar 1993 in Kraft treten.

Die in Artikel 1 § 12 geregelte Weiterleitungsbefugnis beseitigt einen unbefriedigenden Rechtszustand (s. Begründung zu Artikel 1 § 12). Diese Regelung soll deshalb gleichfalls bereits am 1. Januar 1993 in Kraft treten.

Artikel 1 § 19 stellt u. a. sicher, daß zollrechtliche Vereinfachungsmöglichkeiten auch im Zusammenwirken mit der Deutschen Reichsbahn durchgeführt werden können. Da hierfür bereits jetzt praktischer Bedarf besteht, soll diese Bestimmung ebenfalls zum 1. Januar 1993 in Kraft treten.

